

LEITUNGSWASSER

L810

**MITVERSICHERUNG VON WASSERZULEITUNGSROHREN AUSSER-
HALB DES VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCKES EINSCHLIESSLICH
KORROSIONSSCHÄDEN**

In Erweiterung des Art. 1 Pkt 2.2. , Art. 2 Pkt 2. und Art. 8 Pkt 2.2. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.